

**27.03.06****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - Inzu **Punkt .....** der 821. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2006

---

Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Satz 1 und 2,  
§ 2 Abs. 1,  
Abs. 2 Satz 2 und 3

In § 1 Satz 1 und 2, in § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 ist jeweils das Wort "Fernsehdarbietungen" durch die Wörter "Übertragungen auf Großbildleinwände" zu ersetzen.

**Folgeänderung:**

Im Titel der Verordnung ist das Wort "Fernsehdarbietungen" durch die Wörter "Übertragungen auf Großbildleinwände" zu ersetzen.

...

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Das aufwändige und bürokratische Verfahren nach § 2 Abs. 2 ist nicht bei jeder Fernsehübertragung, sondern nur bei Großveranstaltungen gerechtfertigt.

2. Zu § 3

In § 3 sind die Wörter "unbeschadet des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" zu streichen.

Begründung:

Gesetzliche Anforderungen gelten immer. Eine Wiederholung in der Verordnung ist überflüssig.

3. Zu § 3

In § 3 sind die Wörter "bleiben ... unberührt" durch die Wörter "gehen den vorstehenden Regelungen vor" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass landesrechtliche Regelungen nicht von den neuen Vorschriften überlagert werden, sondern dass diese ergänzend neben die landesrechtlichen Regelungen treten.

## B

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.